

Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach

§ 25 Baugesetzbuch -BauGB- der

Stadt Harburg (Schwaben)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB erläßt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende

Satzung

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts umfaßt das Grundstück Fl.Nr. 6 der Gemarkung Hoppingen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harburg (Schwaben), den 29. September 1989

Fischer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 07. Oktober 1989 im Amtsblatt Nr. 40 der Stadt Harburg (Donauwörther Zeitung) amtlich bekanntgemacht.

Harburg, den 11. Oktober 1989
STADT HARBURG

Fischer
1. Bürgermeister